

## INFORECHT

Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht



## Inhalte des Newsletters

### ↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Bundeskabinett beschließt Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)
- ↓ Eckpunktepapier zur Einführung von elektronischen Schuldverschreibungen und Regulierung von Krypto-Token
- ↓ Weitere Änderungen zum Wertpapierprospektrecht im Bundestag
- ↓ Workshop der BaFin zu Verdachtsmeldungen nach Marktmissbrauchsverordnung
- ↓ BaFin bietet Workshop zu neuem Prospektrecht an
- ↓ BMJV-Eckpunktepapier zu Kostenfallen bei Telefonwerbung und mehreren AGB-Regelungen

### ↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Neufassung gefahrgutrechtlicher Vorschriften im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

### ↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Einigung zum Richtlinienentwurf für grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen
- ↓ EuGH sieht EEG 2012 einschließlich der Besonderen Ausgleichsregel als beihilfefrei
- ↓ EU-UrheberrechtsRiLi verabschiedet
- ↓ Barrierefreiheitsrichtlinie im EP-Plenum angenommen
- ↓ Trilogeinigung zur Whistleblowing-Richtlinie

- ↓
- ↓
- ↓

### ↓ Zum Schluss

- ↓ Das "ABC der Kennzeichnung" liegt in aktueller Fassung vor
- ↓ Infoblatt zur Veröffentlichung von Lebensmittelkontrollergebnissen

## Privates Wirtschaftsrecht

### Bundeskabinett beschließt Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)

Der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz überarbeitete Referentenentwurf wurde dem Bundeskabinett am 20.03.2019 vorgelegt und als besonders eilbedürftig verabschiedet. Die Richtlinie (EU) 2017/828 ist bis zum 10.06.2019 in deutsches Recht umzusetzen. Der Gesetzentwurf wird in den nächsten Wochen von Bundestag und Bundesrat beraten werden. Im Vergleich zum Referentenentwurf finden sich fast in jedem Paragraphen Änderungen; auch die Begründung wurde weitreichend ergänzt bzw. angepasst. Gleichwohl bestehen weiterhin Fragen zur praktischen Anwendbarkeit und Unklarheiten. Mit der Richtlinie (EU) 2017/828 bzw. deren Umsetzung soll die langfristige Mitwirkung der Aktionäre börsennotierter Gesellschaften gestärkt und die Transparenz zwischen Gesellschaften und Anlegern, aber auch im Hinblick auf institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater verbessert werden. Auch für nicht börsennotierte Gesellschaften sind teilweise Änderungen vorgesehen. Die Umsetzung der Richtlinie führt zu umfangreicheren Ergänzungen und Änderungen im AktG, EGAktG, HGB und EGHGB. Darüber hinaus sind u. a. für folgende Rechtstexte Änderungen vorgesehen: Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung, Aktionärsforumsverordnung, SE-Ausführungsgesetz, Kreditwesengesetz, Prüferberichtsverordnung, Kapitalanlagegesetzbuch, Versicherungsaufsichtsgesetz, Publizitätsgesetz. Die bereits von der Europäischen Kommission erlassene Verordnung (EU) 2018/1212 zur Festlegung von

Mindestanforderungen zur Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte findet direkte Anwendung.

---

### **Eckpunktepapier zur Einführung von elektronischen Schuldverschreibungen und Regulierung von Krypto-Token**

Das Bundesfinanzministerium und das Bundesjustizministerium widmen sich in ihrem Eckpunktepapier einer technologieneutralen Regulierung, die als zusätzliche Option zur Wertpapierurkunde entwickelt werden soll. Die Begebung elektronischer Wertpapiere soll auch auf Basis einer Blockchain/Distributed Ledger Technologie (DLT) möglich sein. Um elektronische Schuldverschreibungen gesetzlich zu ermöglichen, könnte das Schuldverschreibungsgesetz geändert und um eine Rechtsverordnung zu den technischen Einzelheiten ergänzt werden. Die elektronischen Wertpapiere könnten durch Eintragung in ein Wertpapierregister entstehen und kraft gesetzlicher Fiktion zu Sachen erklärt werden. Dann würden alle Vorschriften zum Schutz des Eigentums an Sachen gelten. Alternativ könnten Regelungen sui generis entwickelt werden. Die Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) sowie der Marktmissbrauchsverordnung würden weiterhin gelten. Das elektronische Wertpapierregister, geführt von einer neutralen staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Stelle, könnte u. a. die Anleihebedingungen aufnehmen und für jedermann einsehbar sein. Ist durch Verwendung der Blockchain-Technologie ausgeschlossen, dass Eintragungen im Wertpapierregister nachträglich unbefugt verändert werden und damit Authentizität und Integrität der Wertpapiere sichergestellt sind, könnte der Emittent selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter das Register führen. Zudem wird überlegt, wie der Anlegerschutz – insbesondere auch bei DLT – bei den elektronischen Wertpapieren gesichert werden kann. Der zweite Teil des Eckpunktepapiers widmet sich den Utility-Token, die in der Regel keine Wertpapiere, Vermögensanlagen oder andere Finanzinstrumente im Sinne des WpHG darstellen, so die Ausführungen. Folglich gelten weder WpPG noch Wertpapierprospektverordnung oder Vermögensanlagengesetz. Regelungen für einen Prospekt oder ein Informationsblatt zu den Risiken etc. sind aus Sicht der Autoren erforderlich.

---

### **Weitere Änderungen zum Wertpapierprospektrecht im Bundestag**

Aufgrund der ab dem 21.07.2019 im Wesentlichen unmittelbar anwendbaren Prospektverordnung (EU) 2017/1129 sind weitere Änderungen u. a. am Wertpapierprospektgesetz, an der Wertpapierprospektgebührenverordnung, am Wertpapierhandelsgesetz, Börsengesetz, Vermögensanlagengesetz, Kreditwesengesetz, Pfandbriefgesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz erforderlich.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen (BT-Drs. 19/8005) dem Bundestag zur Beratung vorgelegt. Die Regelungen sollen im Wesentlichen am 21.07.2019 in Kraft treten; Ausnahmen, vgl. Art. 10 Abs. 2 und 3.

Das Wertpapierprospektgesetz (Art. 1) wird neu nummeriert und an die EU-Prospektverordnung angepasst. Es enthält künftig u. a. Definitionen, Ausnahmen von der Prospektspflicht, Regelungen zur Erstellung eines Wertpapierinformationsblattes, Werbung hierfür, Sprache des Prospekts, Art der Einreichung, Zuständigkeit und Befugnisse der BaFin, Sanktionen bei Verstößen gegen die EU-Prospektverordnung und das WpPG sowie Regelungen zur Prospekthaftung und zur Haftung für Wertpapierinformationsblätter. Die Bußgeldtatbestände werden an die EU-Prospektverordnung angepasst. Im Wertpapierhandelsgesetz (Art. 3)

werden u. a. neue Befugnisse für die BaFin, insbesondere im Zusammenhang mit Handelseinschränkungen und Handelsaussetzungen, eingeführt sowie angepasst, der Richtervorbehalt für die Herausgabe von Kommunikationsdaten aktualisiert und die örtliche Zuständigkeit dem Amtsgericht Frankfurt zugewiesen. Im Kreditwesengesetz (Art. 6) stellt § 32 KWG-E klar, dass Zentralverwahrer für das Betreiben des Eigengeschäfts keine zusätzliche Erlaubnis nach dem KWG benötigen, soweit dies bereits von der Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 umfasst ist.

---

### **Workshop der BaFin zu Verdachtsmeldungen nach Marktmissbrauchsverordnung**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) organisiert am 17.05.2019 einen Workshop zum Thema Verdachtsmeldungen nach Art. 16 Abs. 2 Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR). Dabei soll das Konzept der BaFin zur risikoorientierten Bewertung und Bearbeitung von Verdachtsmeldungen (sog. „Suspicious Transaction and Order Reports“) vorgestellt, Fragen im Hinblick auf das Fachverfahren „Verdachtsmeldungen nach MAR“ beantwortet und im Rahmen eines Ausblicks das geplante Webformular zur Abgabe von Verdachtsmeldungen erläutert werden. Zielgruppe des Workshops sind laut BaFin (Compliance-)Mitarbeiter von Banken, Finanzdienstleistern und sonstigen

Meldepflichtigen nach Art. 16 Abs. 2 MAR. Für weitere Informationen zur Anmeldung vgl. Link zur BaFin:  
[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veranstaltungen/DE/190517\\_Workshop\\_Stor\\_Marktmissbrauch.html?nn=9021442](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veranstaltungen/DE/190517_Workshop_Stor_Marktmissbrauch.html?nn=9021442)

---

### **BaFin bietet Workshop zu neuem Prospektrecht an**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bietet am 28.05.2019 in Frankfurt am Main einen Workshop zum Prospektrecht auf Basis der neuen Prospektverordnung (EU) 2017/1129 an. Rechtliche Neuerungen und Verfahrensfragen sollen dabei im Mittelpunkt stehen. Der Workshop richtet sich u. a. an Emittenten und Anbieter von Wertpapieren. Die Anmeldung wird erst in einigen Tagen über nachfolgenden Link freigeschaltet:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veranstaltungen/DE/190528\\_Workshop\\_neues\\_Prospkrecht.html?nn=9021442](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veranstaltungen/DE/190528_Workshop_neues_Prospkrecht.html?nn=9021442)

---

### **BMJV-Eckpunktepapier zu Kostenfallen bei Telefonwerbung und mehreren AGB-Regelungen**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 15.03.2019 ein Eckpunktepapier vorgelegt, mit dem Verbraucher vor diversen Kostenfallen geschützt werden sollen. Die Vorschläge betreffen Telefonwerbung bei Energielieferwechselln inkl. Dokumentationspflichten, AGB-Klauselverbote bzgl. Vertragslaufzeiten und Abtretungsausschlüssen, eine Anpassung der Mängelhaftung bei gebrauchten Sachen sowie Inkassokosten. Es sind diverse Themen des Verbraucherschutzes zusammengefasst. Ob das alles in einem Referentenentwurf für ein einziges Artikelgesetz mündet oder dann doch in mehrere Referentenentwürfe aufgespalten wird, steht noch nicht fest. Eine zeitliche Planung gibt es für den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens bisher nicht.

#### **DIHK-Position:**

1. Telefonwerbung: Bestätigungslösung für Energielieferanten und Dokumentationspflicht  
Die Bestätigungslösung für im Rahmen von Telefonwerbung geschlossenen Verträgen ist schon lange im Gespräch. Der DIHK hatte sich dezidiert dagegen ausgesprochen. Der jetzige Vorschlag betrifft zwar nur die Wirksamkeit telefonischer Vertragsschlüsse im Zusammenhang mit dem Wechsel des Energielieferanten und nicht alle Branchen. Allerdings ist die Ausweitung auf andere Branchen schon im Eckpunktepapier angelegt. Das eigentliche Problem wird durch die jetzige Regelung nicht gelöst. Es wäre sogar ohne Gesetzesänderung zu lösen, indem die nach § 312 h BGB ohnehin notwendige Vollmacht auch geprüft würde. Laut Eckpunktepapier soll außerdem eine Dokumentationspflicht für die Einwilligung in Telefonwerbung eingeführt werden. Eine generelle Pflicht zur angemessenen Dokumentation der Einwilligung der Verbraucher in Telefonwerbung, verbunden mit einem Bußgeld für Verletzungen der Dokumentationspflicht, erscheinen als unverhältnismäßiger Bürokratieaufwand. Probleme des Ordnungswidrigkeitenverfahrens sollten nicht mit pauschalen Dokumentationspflichten für alle gelöst werden.
2. Kürzere Laufzeiten bei Verträgen  
Die Beschränkung der Laufzeiten von Verbraucherverträgen läuft auf einen tiefen Einschnitt in die Vertragsfreiheit hinaus. Der Vorschlag geht zudem auf Kosten der Planungssicherheit von Unternehmen und dürfte letztlich auch nicht im Interesse der Verbraucher liegen, die bei längeren Laufzeiten neben Preisstabilität in der Regel auch bessere Konditionen erhalten.
3. Abtretungsausschlüsse für Verbraucheransprüche durch AGBs beschränken  
Der vorgeschlagene Abtretungsausschluss dürfte jedenfalls für den Bereich von Ansprüchen aus der EU-Fluggastrechteverordnung nur eine Klarstellung sein.
4. Anpassung der Mängelhaftung beim Kauf gebrauchter Sachen (Ferenschild-Entscheidung).  
Vor dem Hintergrund der Ferenschild-Entscheidung des EuGH besteht gesetzlicher Handlungsbedarf. Die vorgeschlagene Anpassung des § 476 BGB erscheint insoweit alternativlos. Begrüßenswert wäre, wenn die Regelung durch eine Rückpflicht des Käufers flankiert würde.

## **Öffentliches Wirtschaftsrecht**

---

### **Neufassung gefahrgutrechtlicher Vorschriften im Bundesgesetzblatt veröffentlicht**

Die in der Elften Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Vorschriften im Bundesgesetzblatt vom 20.02.2019 (BGL. I S. 124) bekanntgegebenen Änderungen der GGVSEB, der Gefahrgut-Ausnahmenverordnung, der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sowie der Gefahrgutkostenverordnung sind nunmehr in den jeweiligen Neufassungen im Bundesgesetzblatt vom 18.03.2019 veröffentlicht.

## Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

### Einigung zum Richtlinienentwurf für grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen

Die Vertreter von Rat und Parlament haben sich auf einen Kompromisstext zum Entwurf zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (COM(2018) 241) geeinigt. Es bedarf noch der formalen Zustimmung der Gremien und Veröffentlichung im Amtsblatt der EU. Die Richtlinie soll innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Künftig haben AG, KGaA und GmbH die Möglichkeit, grenzüberschreitend ihren Satzungssitz zu verlegen und sich dabei in eine Rechtsform des Aufnahmemitgliedstaates umzuwandeln (grenzüberschreitende Umwandlung) oder eine grenzüberschreitende Abspaltung vorzunehmen. Die bisherigen Vorgaben zur grenzüberschreitenden Verschmelzung werden ergänzt und modifiziert.

Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass eine Umwandlungs-/Verschmelzungs-/Spaltungsbescheinigung nicht erteilt wird, wenn die Maßnahme missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken zur Umgehung oder Vermeidung von nationalem oder EU-Recht oder kriminellen Zwecken dienen soll. Die Gesellschaften haben einen entsprechenden Umwandlungs-/Verschmelzungs-/Spaltungsplan zu erstellen und zu veröffentlichen, der grundsätzlich auch von einem unabhängigen Experten geprüft werden soll. Sie haben zudem einen Bericht mit den Auswirkungen für Gesellschafter und Arbeitnehmer zu verfassen. Gesellschafter, die gegen die Veränderung stimmen, sollen eine Barabfindung erhalten. Gläubiger, die ihre Ansprüche vor Veröffentlichung des Plans erworben haben, sollen unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheiten verlangen können. In den ersten zwei Jahren nach Umwandlung können sie auch im Herkunftsmitgliedstaat gegen die umgewandelte Gesellschaft klagen. Die Mitgliedstaaten können vom Leitungsorgan zudem eine Erklärung zum aktuellen Finanzstatus verlangen. Die Regelungen zur Mitbestimmung in der Zielgesellschaft wurden im Vergleich zur bisherigen grenzüberschreitenden Verschmelzung, vgl. Art. 119 ff. der Richtlinie (EU) 2017/1132, für alle grenzüberschreitenden Vorgänge ergänzt.

### EuGH sieht EEG 2012 einschließlich der Besonderen Ausgleichsregel als beihilfefrei

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 28.03.2019 geurteilt, dass das deutsche Gesetz von 2012 über erneuerbare Energien (EEG 2012) keine staatlichen Beihilfen enthalte. Die Kommissionsentscheidung von 2014 erklärte er für nichtig.

Der Gerichtshof kommt in dem Rechtsmittelverfahren zu dem Ergebnis, dass die Kommission und das Gericht der Europäischen Union (EuG) die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder zu Unrecht als "staatliche Mittel" angesehen haben. Es bestehe keine gesetzliche Pflicht zur Abwälzung an den Letztverbraucher. Auch habe der Staat keine Verfügungsgewalt über die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder. Ebenso wenig stelle die Besondere Ausgleichsregelung, mit der die Umlage für energieintensive Unternehmen z.B. in der Industrie begrenzt werden kann, eine Beihilfe dar (Rs. C-405/16 P).

Ob das Urteil auch auf das aktuelle EEG 2017 übertragbar ist und sich die Bundesregierung künftig nicht mehr mit der EU-Kommission über die Regelungen abstimmen muss, ist gleichwohl offen. Die Bundesregierung hatte sich angesichts der Rechtsunsicherheit gezwungen gesehen, im Einvernehmen mit der EU-Kommission eine "beihilferechtskonforme" Ausgestaltung der Neuregelungen des EEG zu schaffen. In der Neufassung hat der deutsche Gesetzgeber explizit die Abwälzung der EEG-Umlage auf die Letztverbraucher geregelt. Allerdings stellt sich weiterhin die Frage, ob eine ausreichende staatliche Kontrolle besteht.

#### Zum Hintergrund

Im November 2014 stellte die Kommission fest, dass das EEG 2012 eine staatliche Beihilfe darstelle. Dies wurde jedoch aus Gründen des Klimaschutzes genehmigt. Auch die Verringerung der EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen sei eine staatliche Beihilfe, die jedoch teilweise zu hoch ausfalle. Sie forderte deshalb eine Rückforderung eines Teils. Deutschland erhob dagegen Klage. Im Rechtsmittelverfahren wurde dieser nun stattgegeben.

Das EuGH-Urteil ist beihilferechtlich von großer Bedeutung. In den letzten Jahren hatte die EU-Kommission den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts stark ausgedehnt und damit im Wege des Beihilferechts weit in nationale Politikbereiche hineinregiert, auch beim EEG.

#### DIHK-Position:

Der DIHK hatte 2013/2014 die Rechtsauffassung vertreten, dass das EEG 2012 keine Beihilfe enthält, jedoch den Bedarf nach Rechtssicherheit für die Unternehmen in den Mittelpunkt der Diskussionen gestellt. Dass die Bundesregierung eine einvernehmliche Lösung mit der Kommission gefunden hatte, war deshalb positiv bewertet worden. Wichtig ist, dass der Umbau der Energiesysteme marktbasierter Ansätze folgt, die verschiedenen Instrumente besser aufeinander abgestimmt werden und Planungssicherheit geschaffen wird. Abgaben und Gebühren sollten insgesamt sinken, um einen fairen Wettbewerb auf dem Energiemarkt sicherzustellen. Dabei ist auch auf die globale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu achten. Das gilt für Maßnahmen der EU ebenso wie bei nationalen Entscheidungen.

### **EU-UrheberrechtsRiLi verabschiedet**

Nach heftigen kontroversen Debatten ist die EU-Urheberrichtlinie endgültig verabschiedet worden. 348 Parlamentarier stimmten für die Reform, 274 dagegen bei 36 Enthaltungen. Bis zuletzt bestimmte das Ringen um Art.13 (jetzt Art.17) mit dem Schlagwort "uploadfilter", genauso wie Art. 11 (jetzt Art.15), der ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage vorsieht, die Diskussion. Der Wortlaut entspricht unverändert dem im Trilogverfahren verabschiedeten Kompromiss. In der Zwischenzeit hat auch der EU-Ministerrat der Richtlinie zugestimmt. Die Bundesrepublik hat ein Protokollvorbehalt wegen der Upload-Filter eingebracht. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt haben die Mitgliedstaaten dann 2 Jahre Zeit für die Umsetzung.

Unter den links:

<https://www.axel-voss-europa.de/wp-content/uploads/2019/03/FAQ-Urheberrecht-05.-M%C3%A4rz-2019.pdf>

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190326IPR33202/questions-and-answers-on-issues-about-the-digital-copyright-directive>

finden Sie vom Berichterstatter beantwortete Fragen zu der Reform.

Sobald der verabschiedete Text verfügbar ist, wird er unter dem link

<http://www.europarl.europa.eu/plenary/de/texts-adopted.html> abrufbar sein.

### **Barrierefreiheitsrichtlinie im EP-Plenum angenommen**

Am 13.03.2019 hat das EU-Parlament die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen beschlossen. Die Richtlinie soll die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen innerhalb des Binnenmarktes vereinheitlichen und eindeutig definieren, damit diese auch von Menschen mit Behinderungen oder funktionellen Einschränkungen benutzt werden können. Betroffene Produkte und Dienstleistungen sind u. a. Computer, E-Books und E-Book-Reader, Telefone und Fernsehgeräte sowie Zahlungsterminals, Bankdienstleistungen und der Online-Handel.

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von drei Jahren umsetzen. Die Übergangsfristen sind lang, damit Unternehmen ausreichend Umstellungszeit haben. Die neuen Vorschriften müssen sechs Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie angewendet werden. Unter bestimmten Umständen kann der Zeitraum um weitere fünf Jahre verlängert werden: etwa für Zahlungsterminals beträgt die Übergangszeit insgesamt elf Jahre. Darüber hinaus müssen Kleinunternehmen die Regelungen nicht anwenden. Empfehlenswert für Unternehmen ist, sich frühzeitig mit dem Thema Barrierefreiheit auseinanderzusetzen und auf die Änderungen einzustellen. Die Richtlinie ist hier abrufbar.

### **Trilogeinigung zur Whistleblowing-Richtlinie**

Am 11.03.2019 haben das Europäische Parlament und der Rat die Trilogverhandlungen zur Whistleblowing-Richtlinie mit einer vorläufigen Einigung beendet. Nächste Schritte sind die förmliche Bestätigung durch beide Organe und die Veröffentlichung im Amtsblatt. Ab dann haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Die Whistleblower-Richtlinie war im April 2018 von der Kommission vorgelegt worden. Sie dient dem Schutz von Hinweisgebern vor Vergeltungsmaßnahmen. Unternehmen ab 50 Arbeitnehmern werden verpflichtet, ein Meldesystem mit mehreren Meldewegen bereitzustellen. Wesentlicher Streitpunkt am Ende war die Frage, ob Hinweisgeber sich zunächst an eine unternehmensinterne Stelle wenden müssen, bevor sie sich an eine (externe) Behörde und in einer weiteren Stufe an die Öffentlichkeit wenden dürfen (sog. dreistufiges System). In der Trilogeinigung konnte sich das Parlament durchsetzen, das sich für ein zweistufiges System stark gemacht hatte, nach dem der Hinweisgeber seinen Hinweis unmittelbar an eine Behörde geben kann. Man hat sich letztlich darauf geeinigt, dass der Hinweisgeber ein Wahlrecht haben soll, an wen er sich wendet. Die Mitgliedstaaten sollen aber dazu ermutigen, Missstände zunächst intern zu melden, wenn der Verstoß innerhalb des Unternehmens wirksam angegangen werden kann und keine Vergeltungsmaßnahmen zu befürchten sind. Auf Meldungen hin muss dem Hinweisgeber eine Rückmeldung innerhalb von einer Frist von drei Monaten gegeben werden; Behörden haben für die Rückmeldung in begründeten Fällen bis zu sechs Monaten Zeit – warum Unternehmen und Behörden hier unterschiedlich behandelt werden, erschließt sich nicht. In der Richtlinie ist eine lange Liste aufgeführt, welche Maßnahmen als unzulässige Vergeltungsmaßnahmen anzusehen sind. Dazu gehört u. a. auch die Nichtverlängerung von befristeten Verträgen – bisher gab es richtiger Weise nicht einmal eine Begründungspflicht, wenn ein befristeter Vertrag nicht verlängert wurde.

#### **DIHK-Position:**

Der DIHK sieht insbesondere in dem zweistufigen System ein weiteres Signal des Misstrauens gegenüber Unternehmen. Es ist nicht gut, wenn Unternehmen hierdurch die Möglichkeit

genommen wird, zunächst selbst Abhilfe zu schaffen. Jede externe Meldung ist bereits schädlich für das Image des Unternehmens. Das darf nicht ausschließlich dem freien Ermessen des Hinweisgebers überlassen bleiben. Insgesamt ist der Schutzbereich der Richtlinie zu weit gefasst, sowohl was die geschützten Hinweisgeber anbelangt – neben Arbeitnehmern auch Anteilseigner, Subunternehmer und Praktikanten; sogar „Unterstützer“ des Hinweisgebers sind vor Repressalien geschützt – als auch hinsichtlich der Art der gemeldeten Verstöße. Zu letzteren gibt es eine 14-seitige Liste, in dem in nicht abschließender Aufzählung Richtlinien aufgeführt sind, bei denen die gemeldeten Verstöße zum Schutz des Hinweisgebers führen. Die Mitgliedstaaten können den Schutz sogar noch auf andere Bereiche ausweiten.

Der Richtlinienentwurf ist z. B. auf der Rats-Webseite abrufbar (Dok-Nr. 7242/19 v. 14.03.2019)

---

## Zum Schluss

### **Das "ABC der Kennzeichnung" liegt in aktueller Fassung vor**

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung hat die Broschüre "ABC der Kennzeichnung" vollständig überarbeitet. Sie bietet einen Überblick über die unterschiedlichen Produkt- und Dienstleistungskennzeichen, die Verbraucher zur Orientierung gerne nutzen und zeigt auf, wofür z. B. ein CE-Kennzeichen, das FAIRTRADE-Zeichen u. v. a. stehen. Die 90 Seiten umfassende Broschüre kann beim RAL in Bonn kostenfrei angefordert werden.

Die Broschüre ist auch auf der Webseite des RAL zum Download verfügbar.

Die genaue Adresse zur Bestellung der Broschüre lautet:

RAL Dt. Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung E.V.

Fränkische Str. 7

53229 Bonn

Tel.: 0228 688950

Bei größerem Bestellumfang kann eine Schutzgebühr erhoben werden.

---

### **Infoblatt zur Veröffentlichung von Lebensmittelkontrollergebnissen**

Der Bundesrat hat das Gesetz zur Veröffentlichung von Hygieneverstößen genehmigt. Um einen Überblick über die Thematik – Veröffentlichung von Lebensmittelkontrollergebnissen – zu schaffen, hat der DIHK ein Merkblatt erstellt.

Enthalten sind Informationen zum rechtlichen Hintergrund, Erläuterungen der Grundbegriffe sowie die Handlungsschritte für ein Unternehmen, sollte ein solcher Fall der Veröffentlichungen von Verstößen bevorstehen.

[Link zum Infoblatt zur Veröffentlichung von Lebensmittelkontrollergebnissen.](#)

---